

Q. 3.	Gegenstände.	Bezeichnung der einzelnen Untersuchungen.	Einzuliefernde Menge.	Ge- bühr.
29	Wasser	Prüfung auf Brauchbarkeit als Trinkwasser (Gesamt-Rückstand, Oxydirbarkeit, Salpetersäure, Ammoniak, Härte, mikroskop. Prüfung)	2 Flaschen	6 —
		Vollständige Analyse	6 Liter	20 —
30	Wein	Prüfung v. Traubenwein, auf Extrakt, Weingeist, Glycerin, Zucker, freie Säuren überhaupt, freie Weinsteinsäure qualitativ, Schwefelsäure, Mineralbestandteile, Polarisation, Gummi	1 Flasche	12 —
31	Wurst	Prüfung auf Stärke-Gehalt	1 Stück	1 —
32	Zucker	Prüfung auf Reinheit	100 grm.	3 —

3. Den gewerbsmäßigen Verkauf von Backwaren (Brot) zc. betr.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 7. Nov. 1867. (§ 134 b. P.-Str.-G.-B.)

§ 1. Wer gewerbsmäßig Brot verkauft, ist verpflichtet, die Preise für dasselbe alle 14 Tage fest zu bestimmen, an seinem Verkaufsorte anzuschlagen und der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Letzteres muß von jedem Gewerbetreibenden besonders geschehen.

§ 2. Innerhalb dieser 14tägigen Periode darf der Preis nicht erhöht werden.

§ 3. Alle Brotsorten mit Ausnahme der Ein- und Zweikreuzer-Brote dürfen nur mit Angabe eines bestimmten Gewichts, als Ein-, Zwei-, Vier-Pfund-Laibe u. s. w. verkauft werden und hat der Verkäufer dafür einzustehen, daß das Brot das angegebene Gewicht auch wirklich hat.

§ 4. In jedem Verkaufsorte muß eine Waage aufgestellt sein, damit das Brot auf Verlangen vorgewogen werden kann.

Außerdem wird aber auch von der Polizeibehörde von Zeit zu Zeit das Nachwiegen dieser Ware angeordnet werden.

§ 5. Bäcker und Verkäufer von Backwaren werden gemäß § 134 b P.-Str.-G. bestraft:

a. wenn sie der Vorschrift unter § 1, 3 und 4 zuwiderhandeln, an Geld bis zu 30 Mark,

b. wenn sie die Vorschrift des § 2 übertreten, an Geld bis zu 60 Mark.

Die Anschläge über die Preise sind gemäß Art. 73 der Gewerbeordnung mit dem polizeilichen Stempel zu versehen.

4. Viehhof- und Viehmarkt-Ordnung.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 13. November 1876 mit Ergänzungen vom 24. Juli 1877 und 1. Oktober 1878.

§ 1. Alles große und kleine Schlachtvieh, sowie Pferde, welche durch Einheimische oder Auswärtige zu Wasser oder zu Land zum Verkauf in hiesiger Stadt eingebracht werden, müssen in den bestehenden Viehhof eingestellt, bezw. auf den Viehmarkt gebracht werden. Die Benützung anderer Stallräume für derartige Tiere, sowie deren Verkauf an einem anderen Ort oder vor der zum Beginne des Marktes bezeichneten Stunde ist untersagt. Alles für hiesige Metzger, selbst auf vorherige Bestellung eingebrachte Schlachtvieh gilt als zum Verkauf eingebracht, so lange nicht nachgewiesen wird, daß der Kaufpreis mit dem Metzger schon vor dem Einbringen dem Stück nach fest vereinbart und also namentlich nicht noch von dem, sich nach der Schlachtung ergebenden Gewicht oder von der Qualität des Fleisches abhängig gemacht war.

§ 2. Für das Einstellen des Viehes in den Viehhof auf die Dauer von acht Tagen oder für Benützung des Marktes zu dessen Verkauf, hat der Verkäufer an den Beständer zu entrichten:

- 1) für einen Ochsen, Stier, eine Kuh, ein Kind oder Pferd 18 Pfg.
- 2) für ein fettes Schwein 18 "
- 3) für ein Kalb oder Schaaf 12 "